

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.131 vom 18. Januar 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2022.131](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.131)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.131 du 18 janvier 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.131 del 18 gennaio 2024

## **Volltext**

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Dreiergericht

SB.2022.131

URTEIL

vom 18. Januar 2024

Mitwirkende

lic. iur. Marc Oser (Vorsitz),

lic. iur. Lucienne Renaud, Prof. Dr. Ramon Mabillard

und Gerichtsschreiber MLaw Lukas von Kaenel

Beteiligte

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Berufungsklägerin

Binningerstrasse 21, 4001 Basel

gegen

A\_\_\_\_, geb. [...]

Berufungsbeklagter

[...]

Beschuldigter

vertreten durch [...], Advokat,

[...]

Privatklägerschaft

B\_\_\_\_ AG

C\_\_\_\_ AG

D\_\_\_\_ AG

Gegenstand

Berufung gegen ein Urteil des Strafdreiergerichts

vom 29. Juni 2022 (SG.2022.16)

betreffend Strafzumessung

Sachverhalt

Erwägungen

1. Formelles

2. Tatsächliches und Rechtliches

3. Strafzumessung

3.1 Strafzumessung der Vorinstanz

3.2 Parteistandpunkte

3.3 Anwendbares Recht

3.4 Grundlagen der Strafzumessung

3.4.1 An die Strafzumessung werden drei grundsätzliche Anforderungen gestellt: Sie muss einerseits zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), zudem ein Höchstmass an Gleichheit gewähren (Rechtssicherheit) und andererseits transparent sowie überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren; vgl. dazu Trechsel/Seelmann, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich 2021, Art. 47 N 6). Massgeblich für die Strafzumessung ist gemäss Art. 47 StGB das Verschulden des Täters. Dabei zu berücksichtigen sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und seine Strafempfindlichkeit. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Dem Gericht kommt ein Ermessen zu, in welchem Umfang es die einzelnen Kriterien berücksichtigt (BGE 134 IV 17 E. 2.1).

3.5 Wahl der Strafart

3.6 Einsatzstrafe für den gewerbmässigen Betrug

3.7 Hypothetische Einsatzstrafe für den mehrfachen, teilweise vertuschten Betrug

3.8 Hypothetische Einsatzstrafe für die mehrfache Urkundenfälschung

3.9 Gesamtstrafenbildung

3.10 Täterkomponente

3.11 Widerhandlung gegen das SVG und Zusatzstrafenbildung

3.11.2.1 Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die die Täterschaft begangen hat, bevor sie wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass die Täterschaft nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Die Bestimmung will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten (BGE 142 IV 265 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Dabei ist das Zweitgericht im Rahmen der gedanklich zu bildenden hypothetischen Gesamtstrafe bzw. der Zusatzstrafenbildung nicht befugt, die Art, Dauer und Vollzugsform der Grundstrafe des rechtskräftigen ersten Entscheides zu ändern (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2

und 2.4.2 mit Hinweisen). Zwar hat es sich in die Lage zu versetzen, in der es sich befände, wenn es alle der Grund- und Zusatzstrafe zugrundeliegenden Delikte in einem einzigen Entscheid zu beurteilen hätte. Die gedanklich zu bildende hypothetische Gesamtstrafe hat es jedoch aus der rechtskräftigen Grundstrafe (für die abgeurteilten Taten) und der nach seinem freien Ermessen festzusetzenden Einzelstrafen für die neuen Taten zu bilden. Sein Ermessen beschränkt sich auf die von ihm gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB vorzunehmende Asperation zwischen rechtskräftiger Grundstrafe und der für die noch nicht beurteilten Taten auszusprechenden Strafe (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2 mit Hinweisen).

3.12 Modalitäten des Vollzugs

3.13 Ergebnis

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Demgemäss erkennt das Appellationsgericht (Dreiergericht):

://: Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafdreiergerichts vom 29. Juni 2022 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

A\_\_\_ wird ■ in teilweiser Gutheissung der Berufung der Staatsanwaltschaft ■ für die in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 5 Monaten, unter Einrechnung der Untersuchungshaft vom 1. März 2017 bis 29. September 2017, sowie zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 30.■, mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren, als Zusatzstrafe zu den Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl und der Staatsanwaltschaft Basel■Landschaft vom 15. Dezember 2021 und vom 1. Februar 2022,

in Anwendung von Art. 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 49 Abs. 1 und 2 sowie 51 StGB.

Der Beurteilte trägt die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer reduzierten Urteilsgebühr von CHF 1'000.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

Dem amtlichen Verteidiger, [...], werden für die zweite Instanz ein Honorar von CHF 3'816.65 und ein Auslagenersatz von CHF 114.50, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 310.10 (7,7 % auf CHF 159.95 sowie 8,1 % auf CHF 150.15), somit total CHF 4'241.25 aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt im Umfang von 50% vorbehalten.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Marc Oser

MLaw Lukas von Kaenel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an

den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.